

Leitfaden für die Anwendung der GVM-Studie

„Anfallstellenstruktur branchenfähiger
Verkaufsverpackungen“

Studie 2013

Stand: 12.07.2013

In der Multi-Client-Studie „Anfallstellenstruktur branchenfähiger Verkaufsverpackungen“ hat GVM Marktforschungsergebnisse vorgestellt, die als Grundlage für das Einbringen von Verkaufsverpackungen in Branchenlösungen und Duale Systeme gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV dienen können.

In diesem Zusammenhang ist zu beantworten, wie die Ergebnisse aus Sicht der GVM anzuwenden sind.

1 GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Zielsetzung des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden soll dazu beitragen, dass die GVM-Ergebnisse

- nicht verfälscht
- sachlich korrekt interpretiert und
- sachlich korrekt angewendet

werden.

1.2 Adressaten des Leitfadens

Der Leitfaden wendet sich in erster Linie an

- Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen (soweit die Verkaufsverpackungen in Deutschland in Verkehr gebracht werden).
- Anbieter von Dualen Systemen und Branchenlösungen in Deutschland
- Umweltsachverständige, Wirtschaftsprüfer etc.

Auch die deutschen Vollzugsbehörden sollen mit diesem Leitfaden in die Lage versetzt werden, zu überprüfen, ob die GVM-Ergebnisse im Sinne der Verpackungsverordnung angewendet werden.

1.3 Rechtsauslegung

Der vorliegende Leitfaden kann die rechtliche und sachliche Prüfung durch Inverkehrbringer, Umweltsachverständige sowie Anbieter von Dualen Systemen und Branchenlösungen keinesfalls ersetzen.

Maßgeblich ist allein die Verpackungsverordnung, die Rechtsauslegung durch die Vollzugsbehörden und die Rechtsprechung.

1.4 Produkttabellen

Unter Berufung auf GVM dürfen ausschließlich Produktgruppentabellen des nachfolgend definierten Formats zur Anwendung kommen.

Die GVM-Ergebnisse umfassen insgesamt 43 Produktgruppentabellen (nachfolgend: Produkttabellen).

Alle anderen Tabellen der GVM-Studie dienen nur der Zusatzinformation für GVM-Kunden.

1.5 Produktgruppenbeschreibungen

GVM stellt den Kunden der Studie Produktgruppenbeschreibungen bereit (nachfolgend: Produktblätter).

Das Format dieser Produktblätter wird im dritten Abschnitt beispielhaft wiedergegeben.

Zielsetzung der Produktblätter ist es, den Inverkehrbringern zu ermöglichen, ihre Produktverpackungen den 43 Produkttabellen zuzuordnen.

Eine Übersicht über die 43 Produktgruppen wurde unter www.gvmonline.de zum Download bereitgestellt.

Soweit einzelne Produkte nicht oder nur sehr unsicher zugeordnet werden können (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.8), bitten wir um Mitteilung an branche@verpackungsmarktforschung.de.

1.6 Urheberrecht

Die Ergebnisse der Studie, insbesondere die Produktblätter und Produkttabellen und die zugehörigen Formate unterliegen dem Urheberrecht ©. Eine Modifikation der Tabellen ist daher nicht statthaft.

Die Kunden der GVM-Studie dürfen an ihre Kunden, an die Umweltsachverständigen und sonstige Dienstleistungsunternehmen weitergeben:

- Produktblätter (soweit für die Inverkehrbringer relevant)
- Produkttabellen
- Leitfaden

Kunden der GVM-Studie „Anfallstellenstruktur branchenfähiger Verkaufsverpackungen“ sind (Stand: 12.07.2013):

- BellandVision GmbH
- Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH
- EKO-PUNKT GmbH
- ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
- Landbell AG
- Noventiz GmbH
- Reclay Holding GmbH
- RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG
- Veolia Umweltservice Dual GmbH
- Zentek GmbH & Co. KG

Nur die genannten Unternehmen sind zur Anwendung der GVM-Studie berechtigt.

Die Ergebnisse dürfen nur unter Beachtung des hier vorliegenden Leitfadens angewendet werden.

Die Ergebnisse dürfen nur in Verbindung mit dem hier vorliegenden Leitfaden weitergegeben werden.

1.7 Bezugsjahr

Die Ergebnisse der GVM-Studie „Anfallstellenstruktur branchenfähiger Verkaufsverpackungen“ liegen seit Juni 2013 in sechs Varianten vor:

- Studie 2008 (Bezugsjahr 2006)
- Studie 2009 (Bezugsjahr 2007)
- Studie 2010 (Bezugsjahr 2008)
- Studie 2011 (Bezugsjahr 2009)
- Studie 2012 (Bezugsjahr 2010)
- Studie 2013 (Bezugsjahr 2011)

Soweit Branchenlösungen und Verträge auf Basis der GVM-Studien abgewickelt werden, gelten folgende Maßgaben:

- Die Daten der Studie 2012 können nur für die Lizenzierungsjahre 2012 und 2013 angewendet werden.
- Für das Lizenzierungsjahr 2014 dürfen die Daten der Studie 2012 ab Vorliegen der Studie 2013 nicht mehr angewendet werden. Spätestens für das Jahr 2014 müssen die Produkttabellen und Produktdefinitionen der Studie 2013 zur Anwendung kommen.
- Branchenlösungen und Verträge, die sich auf das Lizenzierungsjahr 2013 beziehen, können weiterhin auf der Basis der Ergebnisse der Studie 2012 abgewickelt werden.

1.8 Geographischer Anwendungsbereich

Die Ergebnisse der GVM-Studie „Anfallstellenstruktur branchenfähiger Verkaufsverpackungen“ wurden vor dem rechtlichen Hintergrund der deutschen Verpackungsverordnung abgeleitet.

Die zu Grunde liegenden Marktdaten beziehen sich auf Deutschland.

Die ermittelten Ergebnisse, insbesondere die Branchenquoten, gelten daher ausschließlich für Deutschland. Eine Anwendung der Ergebnisse in anderen Ländern verbietet sich daher aus rechtlichen wie aus sachlichen Gründen.

1.9 Kombination von Individualquoten und GVM-Quoten

Einzelne Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen kombinieren offenbar GVM-Quoten mit Quoten, die aus unternehmensindividuellen Vertriebsdaten abgeleitet wurden.

Von einem Marktteilnehmer wurde die Vorgehensweise wie folgt beschrieben:

- Für eine Teilgesamtheit der in Verkehr gebrachten Verpackungen, deren Anfallstellenstruktur im Rahmen einer Vertriebsanalyse hinreichend genau beschrieben werden kann (z.B. für Produkte, die über den Zustellgroßhandel vertrieben werden), wendet der Inverkehrbringer individuelle Quoten an oder bringt diese Verpackungen vollumfänglich in Branchenlösungen ein.
- Auf die restlichen Verpackungen wird der Anteil branchenfähiger Verkaufsverpackungen nach GVM angewandt.

Diese kombinierte Anwendung von Individual- und Pauschalquoten ist bereits aus statistischen Gründen unzulässig:

- Die von GVM ermittelten Anteile branchenfähiger Verkaufsverpackungen stellen Durchschnittswerte für die einzelnen Produkt- und Materialgruppen dar. Das heißt, dass Verkaufsverpackungen, die z.B. über den Zustellgroßhandel vertrieben werden, in dieser Durchschnittsquote berücksichtigt sind.
- Daher führt die Kombination von Individual- und Durchschnittsquoten normalerweise dazu, dass insgesamt zu hohe Anteile der Verkaufsverpackungen in Branchenlösungen eingebracht werden.

1.10 Anwendung von Alt-Studien der GVM zum Außer-Haushaltsverbrauch

Verschiedenen Anfragen zufolge gibt es Inverkehrbringer und Entsorgungsdienstleister, die sich auf Alt-Studien der GVM zum „Außer-Haushaltsverbrauch“ berufen.

Aus Sicht der GVM ist es völlig abwegig, die Studien zum „Außer-Haushaltsverbrauch“ als Marktgutachten zu nutzen, auf deren Basis Verkaufsverpackungen in Branchenlösungen eingebracht werden. Das Konzept der Studien zum Außer-Haushaltsverbrauch berücksichtigt in keiner Weise die aktuelle Rechtslage und überdies sind die Ergebnisse veraltet.

Eine detaillierte Stellungnahme hierzu (mit ausführlichen Begründungen) kann unter www.gvmonline.de heruntergeladen werden. Die Stellungnahme ist auch in den Anhang des Berichts aufgenommen worden.

1.11 Feedback

Sofern einzelne Fragen zur Anwendung durch diesen Leitfaden nicht oder nicht vollständig beantwortet werden, bitten wir um schriftliche Rückmeldung an die folgende Adresse:
branche@verpackungsmarktforschung.de

GVM kann auf dieser Basis prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Überarbeitung des Leitfadens angezeigt ist. Die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens stellt GVM unter www.gvmonline.de zum Download bereit.

2 ANWENDUNG IM DETAIL

2.1 Zur Interpretation der Quoten

Die erste Spalte der Produkttabelle stellt den Anteil dar, den der Inverkehrbringer auf Basis der GVM-Ergebnisse maximal in Branchenlösungen einbringen kann.

Die übrigen Spalten zeigen die Verteilung auf die verschiedenen Branchenlösungen (01-12).

Das heißt der Anteil einer Branchenlösung ergibt sich durch Multiplikation des Anteils branchenfähiger Anfallstellen (erste Spalte) mit dem Anteil der entsprechenden Branche.

2.2 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Quotenberechnung sind ausschließlich in Deutschland in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen Privater Endverbraucher, die nach § 3 Abs. 11 VerpackV abgegrenzt sind.

Damit ist eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Datenblätter:

1. Der Inverkehrbringer ermittelt selbst die von ihm in Verkehr gebrachte Menge von Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher.
2. Nur auf diese Grundgesamtheit dürfen die GVM-Quoten aus den Studien zur „Anfallstellenstruktur branchenfähiger Verkaufsverpackungen“ bezogen werden.
3. Grundsätzlich sind dabei alle Verpackungsstufen und Verpackungsbestandteile einzubeziehen.
4. Folgende Verpackungen müssen zum Abzug gebracht werden, wenn sie nicht von vorneherein unberücksichtigt blieben:
 - Mehrwegverpackungen
 - Bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen
 - Versandverpackungen, die im Handel verbleiben und
 - Verkaufsverpackungen, die in industriellen Anfallstellen entleert werden

2.3 Strukturierung nach Materialgruppen

Relevant für die Umsetzung der Ergebnisse sind ausschließlich die Zeilen

- Glas
- PPK
- Kunststoff
- Weißblech
- Aluminium
- Verbunde
- Sonstige

Unter der Materialrubrik „Sonstige“ sind enthalten:

- Holz (nicht jedoch Holzschliff)
- Keramik, Steingut
- Baumwolle / Sonstige Textilien
- Kautschuk / Gummi
- Stahl (soweit nicht Weißblech)

Beispiel 1:

Hersteller A bringt Wurstwaren in Kunststofffolien in Verkehr.

Der Inverkehrbringer kennt die Verpackungstonnage, die in Anfallstellen des privaten Endverbrauchs anfallen (wir nennen diese Menge nachfolgend „Vertragsmenge“).

Er weiß allerdings nicht, welcher Anteil davon in vergleichbaren Anfallstellen entleert wird und entscheidet sich daher für die Anwendung der GVM-Daten.

Hersteller A informiert sich in den Produktblättern und weiß, dass seine Verkaufsverpackungen ausschließlich in der Produktgruppe „02-050 Fleisch, Wurst, Fisch“ zugeordnet sind.

Nach den GVM-Ergebnissen fallen Kunststoffverpackungen des privaten Endverbrauchs zu 11,6 % in Anfallstellen an, für die eine Branchenlösung in Frage kommt.

Hersteller A kann damit maximal 11,6 % seiner Vertragsmenge Kunststoffverpackungen in Branchenlösungen einbringen.

Mindestens die verbleibenden 88,4 % muss er in Duale Systeme einbringen.

		02-050 Fleisch, Wurst, Fisch												
	Anteil branchenfähiger Verkaufsverpackungen am privaten Endverbrauch	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	Kontrollsumme
		Gaststätten, Großküchen, Beherbergungsgewerbe	Gesundheitseinrichtungen	Bildungseinrichtungen	Lebensmittelhandwerk	Bauhandwerk	Kfz-Handwerk	Sonstige Handwerksbetriebe	Dienstleistungsbetriebe, Sonstiges Kleingewerbe	Landwirtschaft	Kultur- und Freizeiteinrichtungen	Kasernen, Justizvollzugsanstalten	Verwaltungen, Behörden	
		Anteil der Anfallstelle												
Kunststoff	11,62	83,11			16,89									100,00

Die Zeilen "LVP" und "Insgesamt" dienen lediglich als Zusatzinformation und wurden in den Ergebnistabellen als solche kenntlich gemacht.

Von dieser Regel darf nur dann abgewichen werden, wenn von GVM in den Produkttabellen für einzelne Materialgruppen keine Quoten ausgewiesen werden, der Inverkehrbringer jedoch Verpackungen dieser Materialgruppe an vergleichbare Anfallstellen liefert. In diesem Fall kann für Verpackungsmaterialien der LVP-Fraktion die Quote „LVP“ angewendet werden, für Verpackungen aus Glas, PPK und „Sonstige“ die Quote „Insgesamt“. Die Zeile „Insgesamt“ bezieht sich auf die Summe aller Materialgruppen.

GVM bittet in diesem Fall dringend um Mitteilung per E-Mail an branche@verpackungsmarktforschung.de.

Beispiel 2:

Die GVM-Daten weisen in der Produktgruppe „Haushalt“ für die Aluminiumverpackungen keine Quote aus. Ein Inverkehrbringer setzt jedoch Haushaltsbedarfsartikel in Aluminiumverpackungen an vergleichbare Anfallstellen ab. In diesem Fall darf ersatzweise die Quote „LVP“ zugrunde gelegt werden.

Beispiel 3:

Die GVM-Daten weisen in der Produktgruppe „Süßwaren, Knabberartikel“ keine Glasverpackungen aus. Ein Hersteller setzt jedoch Süßwaren in Glasbehältern an vergleichbare Anfallstellen ab. In diesem Falle darf der Inverkehrbringer ersatzweise die Quote „Insgesamt“ anwenden.

2.4 Zuordnung nach Produktgruppen

Im einfachen Fall bringt der Inverkehrbringer nur Verpackungen in Verkehr, deren Füllgüter ausschließlich einer Produktgruppe zuzuordnen sind.

Bringt der Inverkehrbringer Verkaufsverpackungen aus verschiedenen Produktgruppen in Verkehr, müssen die Mengen aufgeteilt werden.

In der Vorgehensweise sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Fall 1: Der Inverkehrbringer kann seine materialbezogenen Mengen detailliert nach Produktgruppen aufschlüsseln.

Zu Fall 1 - Beispiel 4:

Der Hersteller bringt 500 t PPK und 1.000 t Kunststoff in Verkehr. Er weiß, dass von 500 t PPK 72 % aus dem Bereich Backen und 28 % aus dem Bereich Süßwaren kommen, bzw. dass von den 1000 t Kunststoff 45 % aus dem Bereich Backen und 55 % aus dem Bereich Süßwaren kommen.

Erst nach dieser Aufteilung können die Quoten angewandt werden, d.h.

$$\text{- PPK: } 500 \text{ t} \times 72 \% \times 30,3 \% + 500 \text{ t} \times 28 \% \times 2,6 \% = 112,7 \text{ t}$$

$$\text{- Kunststoff: } 1.000 \text{ t} \times 45 \% \times 23,0 \% + 1.000 \text{ t} \times 55 \% \times 0,8 \% = 107,9 \text{ t}$$

Diese Vorgehensweise ist der Standard.

Fall 2: Der Inverkehrbringer kann seine in Verkehr gebrachten Mengen nur pauschal auf die jeweiligen Produktgruppen aufteilen.

Zu Fall 2 - Beispiel 5:

Der Hersteller bringt 500 t PPK und 1.000 t Kunststoff in Verkehr. Er weiß nur, dass sich diese Mengen zu ca. 60 % auf Süßwaren und zu ca. 40 % auf die Produktgruppe Backen verteilen.

Er teilt also folgendermaßen auf:

$$\text{PPK Süßwaren: } 500 \text{ t} \times 60 \% = 300 \text{ t}; 300 \text{ t} \times 2,6 \% = 7,8 \text{ t}$$

$$\text{PPK Backen: } 500 \text{ t} \times 40 \% = 200 \text{ t}; 200 \text{ t} \times 30,3 \% = 60,6 \text{ t}$$

$$\text{PPK insgesamt. } 7,8 \text{ t} + 60,6 \text{ t} = 68,4 \text{ t}$$

$$\text{Kunststoff Süßwaren: } 1.000 \text{ t} \times 60 \% = 600 \text{ t}; 600 \text{ t} \times 0,8 \% = 4,8 \text{ t}$$

Kunststoff Backen: $1.000 \text{ t} \times 40 \% = 400 \text{ t}$; $400 \text{ t} \times 23,0 \% = 92,0 \text{ t}$

Kunststoff insgesamt: $4,8 \text{ t} + 92,0 \text{ t} = 96,8 \text{ t}$

Diese Vorgehensweise sollte die Ausnahme darstellen.

Bei einer pauschalen Aufteilung ist auszuschließen, dass einzelne Materialien Produktgruppen zugeordnet werden, die in diesen Produktgruppen nicht in Verkehr gebracht werden. Daher empfiehlt es sich dringend, die Zuordnung so detailliert wie möglich durchzuführen, d.h. so genau wie die Daten des Herstellers dies zulassen.

2.5 Vertriebsbezogene Prüfung durch den Lizenznehmer

Die Anwendung der GVM-Quoten entbindet den Hersteller nicht von der Notwendigkeit, auf Basis seiner eigenen Daten zu prüfen, ob er tatsächlich Verpackungen in die jeweiligen Anfallstellen hineinliefert.

Der Hersteller darf die GVM-Quoten nur insoweit ansetzen, sofern er begründet davon ausgehen kann, dass seine Verpackungen tatsächlich in den jeweiligen Anfallstellen entleert werden.

Soweit das nicht der Fall ist, muss er die Quoten splitten.

2.6 Splitten nach Branchenlösungen

Einzelne beauftragte Dritte bieten Branchenlösungen nicht für alle 12 Anfallstellenkategorien an. Will der Hersteller in diese Branchenlösungen einbringen, so muss er seine Vertragsmengen splitten. Ansonsten muss er diese Mengen ebenfalls in Duale Systeme einbringen.

Beispiel 6:

Hersteller F bringt Produkte der Bauchemie in Weißblech und Kunststoffverpackungen in Verkehr. Er will sich an einer Branchenlösung beteiligen, die ausschließlich die Entsorgung an Anfallstellen des Bauhandwerks anbietet.

In diesem Falle darf der Hersteller nur den auf die Branche „05 Bauhandwerk“ entfallenden Anteil in die Branchenlösung einbringen, im Beispiel also:

Anteil branchenfähige Anfallstellen x Anteil der Branche „05 Bauhandwerk“

Kunststoff: $28,4 \% \times 84,3 \% = 23,9 \%$

Weißblech: $21,6 \% \times 82,9 \% = 17,9 \%$

Die errechneten Prozentwerte entsprechen dem Anteil der Branche 05 am Privaten Endverbrauch. Die verbleibenden Anteile kann der Hersteller bei anderen beauftragten Dritten unter Vertrag geben, die Branchenlösungen für das Kfz-Handwerk und/oder für die Landwirtschaft anbieten. Diese betragen in diesem Beispiel:

Kunststoff: $28,4 \% - 23,9 \% = 4,5 \%$

Weißblech: $21,6 \% - 17,9 \% = 3,7 \%$

2.7 Anwendung der Milchquoten

Mit der Basisuntersuchung 2010 wurde die bisherige Produktgruppe 02-010 Milcherzeugnisse aufgeteilt in die Produktgruppen:

- 02-011 Milch, Milchgetränke
- 02-012 Sonstige Milcherzeugnisse

Daher ist es im Hinblick auf die Anwendung der Quoten in diesen Segmenten dringend geboten, die Ergebnisse der Studien 2008 und 2009 nicht mehr anzuwenden.

2.8 Nicht zugeordnete Produkte

Es ist unvermeidlich, dass einzelne Produkte auf Basis der Produktblätter nicht zugeordnet werden können.

Dafür kann es zwei Gründe geben:

1. Das Produkt wurde in den GVM-Ergebnissen nicht explizit berücksichtigt.
2. Das Produkt wurde in den Produktblättern nicht bzw. nicht explizit genannt.

Beides kann insbesondere bei Spezialprodukten aus chemisch-technischen Anwendungen der Fall sein.

In diesen Fällen können die GVM-Ergebnisse dann unter folgenden Maßgaben angewandt werden:

Fall 1: Subsumtion unter Oberbegriffe:

Die jeweiligen Produkttabellen dürfen dann angewandt werden, wenn sich das jeweilige Produkt unter die Oberbegriffe des Produktblattes subsumieren lässt. GVM steht bei Unklarheiten gerne für Fragen zur Verfügung.

Fall 2: Analogieprinzip:

Die jeweiligen Produkttabellen dürfen dann angewandt werden, wenn vergleichbare Produkte in den Produktblättern explizit genannt sind.

In allen anderen Fällen gilt: Auf Basis der GVM-Ergebnisse können keine Verpackungen in Branchenlösungen eingebracht werden.

3 MUSTER PRODUKTGRUPPENBESCHREIBUNG

Nr.:	02-050
Produktgruppe:	Fleisch, Wurst und Fisch
Kurzbeschreibung:	Auswahl von Produkten, die typischerweise in Metzgereien, Fleischereien und Schlachtbetrieben hergestellt werden.
Produktübersicht:	<ul style="list-style-type: none"> - Frischfleisch - Fleisch- und Wurstwaren - Schlachtgeflügel - Fisch, frisch, geräuchert, gesalzen
Verbände / Hersteller:	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesverband der Deutschen Fleischwarenindustrie e.V. - Deutscher Vieh- und Fleischhandelsverband e.V. - Deutscher Fleischer-Verband e.V. - Bundesverband der Deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V. - Fisch-Informationszentrum e.V.
hier <u>nicht</u> zugeordnet:	<ul style="list-style-type: none"> - TK-Fleisch vgl. 02-030 Tiefkühlkost - TK-Fisch vgl. 02-030 Tiefkühlkost - TK-Erzeugnisse vgl. 02-030 Tiefkühlkost - Konserven vgl. 02-020 Konserven - lose Thekenware vgl. 03-020 Serviceverpackungen
Besonderheiten:	Für die Gruppe 02-050 ist nur industriell vorverpackte Ware relevant.
Details zur Abgrenzung der Produktgruppe	<p>Berücksichtigt sind SB-Verpackungen, Reifebeutel und sonstige Verkaufsverpackungen für den gewerblichen Bedarf.</p> <p>Berücksichtigt sind Wurst- und Fleischwaren mit Fleischanteil (unerheblich ist, ob der Fleischanteil überwiegt).</p>

		relevante Anfallstellen		erläuternde Beispiele / Anmerkungen
		(1)	(2)	
01	Gaststätten, Großküchen, Beherbergungsgewerbe	x	x	
02	Gesundheitseinrichtungen, karitative Einrichtungen			
03	Bildungseinrichtungen			
04	Lebensmittelhandwerk	x	x	Fleischerhandwerk/Partyservice / Metzgerimbiss / Bäckerimbiss
05	Bauhandwerk			
06	Kfz-Handwerk			
07	Sonstige Handwerksbetriebe			
08	Dienstleistungsbetriebe, Sonstiges Kleingewerbe	x		Betriebe mit Handelsfunktion (z.B. Tankstellen)
09	Landwirtschaft			
10	Kultur- und Freizeiteinrichtungen			
11	Kasernen, Justizvollzugsanstalten			
12	Verwaltungen, Behörden			

(1) an diesen Anfallstellen fallen nach GVM-Ergebnissen Verpackungen an

(2) davon branchenfähige Anfallstellen unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze (Anteil Packmitteltonnage > 0,5 %) und der Vorgaben des APV

Sonstige generelle Anmerkungen zur Anfallstellenstruktur:

•
•
•
•

weitere Informationen zu Branchenlösungen finden Sie auch unter www.gvmonline.de im Menüpunkt Branchenlösungen